

Mündliche Verhandlung in Sachen "Filmförderung

Mündliche Verhandlung in Sachen "Filmförderung"
br />br />br Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts verhandelt am
br />Dienstag, 8. Oktober 2013, 10.00 Uhr
br />im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts,
br />Amtssitz "Waldstadt", Rintheimer Querallee 11, 76131 Karlsruhe
spilor vier Verfassungsbeschwerden, die sich gegen die Heranziehung zur Filmabgabe nach 66 Filmförderungsgesetz (FFG) richten.

 sch (FFG) richten. />1. Die Beschwerdeführerinnen sind Gesellschaften, die Kinos betreiben. In den verwaltungsgerichtlichen Ausgangsverfahren wandten sie sich erfolglos gegen Abgabenbescheide der Filmförderungsanstalt (FFA) für das erste Halbjahr 2004.

- Die FFA fördert nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) als bundesweite Filmförderungseinrichtung "die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland" (1 Abs. 1 Satz 1 FFG). Zur Finanzierung dieser Förderung erhebt sie von den Kinobetreibern, den Zwischenhändlern der Videobranche und - auf der Grundlage von Regelungen aus dem Jahr 2010, die Rückwirkung auf das Jahr 2004 beanspruchen - von den Fernsehveranstaltern eine Filmabgabe.
 der />Das Filmförderungsgesetz ist auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Wirtschaft gestützt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Die europäische Kommission hat die Filmförderung als Beihilfe zur Förderung der Kultur genehmigt (Art. 87 Abs. 3 lit. d EG; jetzt Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV).

- S. Mit ihren Verfassungsbeschwerden gegen die angegriffenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin und des - mit der Sprungrevision angerufenen - Bundesverwaltungsgerichts machen die Beschwerdeführerinnen insbesondere eine Verletzung ihres Grundrechts auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) geltend.

- Sper Bund sei für die Regelung der Filmabgabe nicht zuständig, weil die Förderung, die mit der Abgabe finanziert wird, nicht Wirtschafts-, sondern Kulturförderung sei. Selbst wenn man annähme, es handele sich um Wirtschaftsförderung, lägen die Voraussetzungen einer Bundeskompetenz nicht vor, weil eine bundesgesetzliche Regelung nicht aus den vom Grundgesetz geforderten Gründen erforderlich sei (Art. 72 Abs. 2 GG).

Str. />Außerdem seien die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung einer Sonderabgabe nicht erfüllt. Bei den Abgabepflichtigen
shandele es sich nicht, wie erforderlich, um eine homogene Gruppe mit besonderer Finanzierungsverantwortung für die Förderung des deutschen Films. Die Beschwerdeführerinnen, für die sich die Abgabe nach dem Umsatz aus dem Verkauf aller Eintrittskarten bemisst, zeigten ganz überwiegend ausländische Filme, insbesondere aus den USA, und hätten daher an der Förderung deutscher Filme kein wirtschaftliches Interesse, das die Abgabenerhebung rechtfertigen könne. Das Abgabeaufkommen werde auch nicht in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise gruppennützig verwendet. Den Beschwerdeführerinnen erwachse aus der konkreten Fördertätigkeit der FFA unter anderem deshalb kein Vorteil, weil die Förderung nicht auf Filme mit ausreichenden wirtschaftlichen Erfolgsaussichten ausgerichtet sei. Zudem seien andere Nutzer deutscher Filme, wie etwa die Filmexporteure, nicht in die Abgabepflicht einbezogen. Die Einbeziehung der Gruppen, die wirtschaftlichen Nutzen aus dem deutschen Film ziehen, sei auch deshalb in verfassungswidriger Weise unvollständig, weil Fernsehveranstalter die Möglichkeit hätten, ihre Beiträge zur Filmförderung vertraglich mit der FFA zu regeln. Soweit der Bundesgesetzgeber im Jahr 2010 eine Abgabepflicht der Fernsehveranstalter für das streitgegenständliche Jahr 2004 eingeführt habe, verstoße dies gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot. Die Abgabe belaste die Beschwerdeführerinnen gleichheitswidrig und unverhältnismäßig.
In der mündlichen Verhandlung wird auch zu erörtern sein, ob die Entscheidungstätigkeit der Filmförderungsanstalt ausreichend demokratisch legitimiert ist.
br/>
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
f/>76131 Karlsruhe
br/>Deutschland
F/>Deutschland
F/>Telefon: 0721/91010

br />Telefax: 0721/9101-382
Mail: bverfg@bundesverfassungsgericht.de
URL: http://www.bundesverfassungsgericht.de />

Pressekontakt

Bundesverfassungsgericht

76131 Karlsruhe

bundesverfassungsgericht.de bverfa@bundesverfassungsgericht.de

Firmenkontakt

Bundesverfassungsgericht

76131 Karlsruhe

bundesverfassungsgericht.de bverfg@bundesverfassungsgericht.de

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Seit seiner Gründung im Jahr 1951 hat das Gericht dazu beigetragen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Ansehen und Wirkung zu verschaffen. Das gilt vor allem für die Durchsetzung der Grundrechte. Zur Beachtung des Grundgesetzes sind alle staatlichen Stellen verpflichtet. Kommt es dabei zum Streit, kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. An seine Rechtsprechung sind alle übrigen Staatsorgane gebunden. Die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts hat auch politische Wirkung. Das wird besonders deutlich, wenn das Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht ist aber kein politisches Organ. Sein Maßstab ist allein das Grundgesetz. Fragen der politischen Zweckmäßigkeit dürfen für das Gericht keine Rolle spielen. Es bestimmt nur den verfassungsrechtlichen Rahmen des politischen Entscheidungsspielraums. Die Begrenzung staatlicher Macht ist ein Kennzeichen des Rechtsstaats.